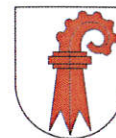




GEMEINDE BURG



SCHUTZZONENREGLEMENT FÜR DIE WASSERVERSORGUNG IN BURG

QUELLE „FALKENFELSBERG“ GRUNDWASSERPUMPWERK „KLUS“

mit zugehörigem Schutzzonenplan



September 2007

INHALTSVERZEICHNIS

1	Rechtsgrundlagen & Grundsätze	3
2	Schutzzonenreglement Burg	4
	Art. 1 Geltungsbereich	4
	Art. 2 Unterteilung	4
	Art. 3 Nutzungsvorschriften	4
	Art. 4 Wegleitung	6
	Art. 5 Zuständigkeit, Kontrolle	6
	Art. 6 Verträge mit Dritten	7
	Art. 7 Strafbestimmungen	7
	Art. 8 Inkrafttreten	7
3	Genehmigungsvermerke	8

Beilage 1: Markierungsplan (Signalisation) für die Schutzzonen
 "Falkenfelsberg" und "Klus"

PLANBEILAGE:

Schutzzonenplan Quelle "Falkenfelsberg"
 Grundwasserpumpwerk "Klus"

ANHANG:

Vertrag zwischen
der Gemeinde Burg und der Christoph-Merian-Stiftung Basel

1 Rechtsgrundlagen & Grundsätze

Die gesetzlichen Grundlagen und Vollzugshilfen zur Festlegung und Umsetzung von Schutzzonenvorschriften sind in folgenden Schriften enthalten:

- Bundesgesetz über den Gewässerschutz vom 24. Januar 1991 (GSchG)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV)
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (StoV)
- Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 (VWF)
- BUWAL-Wegleitung "Grundwasserschutz" (2004).

Die daraus resultierenden Grundsätze für den Schutz von Wasser im allgemeinen sind im Bundesgesetz über den Gewässerschutz festgeschrieben und besagen:

Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden. (Art. 3 GSchG)

Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht. (Art. 6 GSchG)

Böden sind entsprechend dem Stand der Technik so zu bewirtschaften, dass die Gewässer nicht beeinträchtigt werden, namentlich nicht durch Abschwemmung und Auswaschung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln. (Art. 27 GSchG)

Entsprechend diesen Grundsätzen und den daraus resultierenden Verordnungen erlässt die Gemeinde Burg nachfolgendes Reglement.

2 Schutzzonenreglement Burg

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die im Mutationsplan zum Zonenreglement Siedlung Gemeinde Burg (Schutzzonenplan), M 1:5'000 ausgeschiedenen Schutzzonen "Quelle Falkenfelsberg" und "Grundwasserpumpwerk Klus".

Mit dem Erlass dieses Reglementes werden alle früheren Beschlüsse und Bestimmungen, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, aufgehoben.

Art. 2 Unterteilung

Die Schutzzonen sind in die nachstehenden, im Plan dargestellten Teilzonen gegliedert:

- SI = Fassungsbereich
Dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung.
- SII = Engere Schutzzone
Dient dazu schädliche Einflüsse vom Fassungsbereich fern zu halten.
- SIII = Weitere Schutzzone
Nicht ausgeschieden.

Art. 3 Nutzungsvorschriften

Die Nutzungsvorschriften sind der "Wegleitung Grundwasserschutz" entnommen und den Verhältnissen in Burg angepasst.

Das vorliegende Reglement geht davon aus, dass beide Schutzzonen heute vollständig bewaldet sind und in diesem Zustand bleiben.

Es sind folgende Nutzungsvorschriften zu beachten:

Strassen

	SII	SI
Strassen		
• in Dammlage oder ebenerdig	-	-
• in Unterführungen und Geländeeinschnitten	-	-
Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen	+31	+31

- Nicht zugelassen

+31 Im Interesse der Wassergewinnung zulässig.

Forstwirtschaft

Als kritisch sind Rodungen/Kahlschlag, Holzlagerplätze, der Bau von Forstwegen und -strassen sowie die Verwendung von chemischen Pflanzen- und Holzschutzmitteln anzusehen. Bei grossflächigen Rodungen und Kahlschlag muss der Gefahr einer Stickstoffmobilisierung Beachtung geschenkt werden. Bodenvertiefungen von entwurzelten Bäumen (Windwurf) können zu bakteriologischen Verunreinigungen und/oder zur Auswaschung von Stickstoff führen. In der näheren Umgebung von Trinkwasserefassungen sollen sie deshalb möglichst rasch wieder aufgefüllt werden.

Welche Nutzungen zulässig sind, einer Bewilligung bedürfen oder gänzlich verboten sind, ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Die Tabelle entspricht der Referenztafel Forstwirtschaft der "Wegleitung Grundwasserschutz", wurde jedoch den Erfordernissen der Gemeinde Burg angepasst.

	SII	SI
Wald	+	+ ⁴¹
Pflege	+	+
Waldbewirtschaftung inkl. Verjüngung	+ ^b	-
Rodungen/Kahlschlag	-	-
Forstliche Pflanzgärten/Baumschulen	-	-
Holzlagerplätze	+ ^{b/63}	-

- + Aus hydrogeologischer Sicht unproblematisch. Keine Bewilligung nach Art. 32 GSchV erforderlich; die Einhaltung sämtlicher weiterer Vorschriften bleibt vorbehalten.
- Nicht zugelassen
- +⁴¹ Bäume und Sträucher sollten in der Zone S1 nur dann angepflanzt oder erhalten werden, wenn deren Wurzeln die Fassung nicht gefährden können.
- +^b Grundsätzlich unproblematisch. Bewilligung nach Artikel 32 GSchV erforderlich.
- +^{b/63} Nur unbehandeltes Holz; keine Berieselung, dann grundsätzlich unproblematisch. Bewilligung nach Artikel 32 GSchV erforderlich.

In Abstimmung mit dem Kanton Basellandschaft wird für die Schutzzonen dieses Reglementes die Bewilligung für Holzlagerplätze, auf denen nur unbehandeltes Holz gelagert wird und keine Berieselung stattfindet, grundsätzlich erteilt. Eine Bewilligung nach Art. 32 GSchV ist demnach nicht mehr erforderlich.

Pflanzen- und Holzschutzmittel sowie Dünger

Bezüglich der Verwendung von Pflanzen- und Holzschutzmitteln in der Forstwirtschaft und auf Holzlagerplätzen wird auf die spezielle Referenztafel der "Wegleitung Grundwasserschutz" verwiesen, die sich für die Gemeinde Burg wie folgt darstellt:

	SII	SI
Pflanzenschutzmittel ohne Herbizide und Regulatoren		
• Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	-	-
• Strassen- und Wegränder, Böschungen u.s.w.	-	-
Herbizide und Regulatoren		
• Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	-	-
• übrige Strassen, Wege, Plätze	-	-
Holzschutzmittel		
• Verwendung von Holzschutzmitteln und Lagerung von damit behandeltem Holz	-	-
Flüssiger Hofdünger		
• Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	-	-
Mist		
• Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	-	-
Kompost		
• Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	-	-
Mineraldünger		
• Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	-	-

Die Referenztafel besagt, dass in den Schutzzonen I und II keines der genannten Pflanzenschutz- und Düngemittel verwendet werden darf. Dies gilt für die Waldflächen und die forstwirtschaftlichen Strassen.

Sind in den Schutzzonen Nutzungen geplant, die gemäss Reglement nicht zulässig sind, ist beim Kanton Basellandschaft eine Ausnahmegewilligung zu beantragen.

Art. 4 Wegleitung

Die "Wegleitung Grundwasserschutz" vom BUWAL gilt bei Anwendung dieses Reglementes als Richtlinie. Insbesondere bei allfälligen Nutzungsänderungen, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht voraussehbar sind.

Art. 5 Zuständigkeit, Kontrolle

Wo nichts anderes angeordnet ist, ist die Gemeinde Burg für die Anwendung und Einhaltung dieses Reglementes zuständig. Sie erstellt einen Überwachungsplan. Die Kontrolle erfolgt durch regelmässige Begehungen der Schutzzonen sowie durch Beprobung des Grundwassers und evtl. des Bodens.

Die Gemeinde überprüft zudem mindestens alle 10 Jahre, ob das Schutzzonenreglement noch sämtliche Gefährdungspotentiale in der Schutzzone abdeckt. Gegebenenfalls ist das Schutzzonenreglement anzupassen.

Verstösse gegen dieses Reglement sind der Gemeinde Burg unverzüglich zu melden.

Art. 6 Verträge mit Dritten

Bei grundeigentümergebundenen Nutzungsbeschränkungen werden zwischen der Gemeinde und den Betroffenen allfällige Entschädigungsleistungen vertraglich geregelt. Entsprechende Regelungen werden im Anhang zum Schutzzonenreglement aufgeführt.

Art. 7 Strafbestimmungen

Wiederhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bestraft, sofern die Widerhandlung nicht nach dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, dem Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden oder dem schweizerischen Strafgesetzbuch strafbar sind.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil des Schutzzonenplanes für die Quellen "Falkenfelsberg" und "Klus" und tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

3 Genehmigungsvermerke

VORPRÜFUNG KANTON:

Liestal, 16. Oktober 2007

GENEHMIGUNG DURCH DIE GEMEINDE:

Mitwirkungsverfahren

Beschluss des Gemeinderates

26.04.2005

Beschluss der Gemeindeversammlung

11.12.2007

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr.

Planaufgabe

Namens des Gemeinderates

DER PRÄSIDENT

Dieter Merz

Dieter Merz



DIE GEMEINDEVERWALTERIN

Doris Stuker
Doris Stuker

GENEHMIGUNG DURCH DEN REGIERUNGSRAT:

Regierungsratsbeschluss

Nr. 874

vom

- 9. Juni 2009

Publikation im Amtsblatt

Nr.

vom

Namens des Regierungsrates

DER LANDSCHREIBER

Heidi

VERTEILER:

Gemeinde Burg

VSD BL - Kantonales Laboratorium

BUD BL - Kantonales Amt für Raumplanung

BUD BL - Kantonales Amt für Umweltschutz und Energie

Christoph-Merian-Stiftung



ANHANG

ZUM SCHUTZZONENREGLEMENT DER GEMEINDE BURG



VERTRAG ZWISCHEN DER GEMEINDE BURG UND DER CHRISTOPH-MERIAN-STIFTUNG BASEL

Die Christoph-Merian-Stiftung ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 168 in der Gemeinde Burg und damit direkt von den Nutzungsbeschränkungen für die Schutzzone SI und SII betroffen. Um die Auswirkungen der Nutzungsbeschränkungen so gering wie möglich zu halten und damit wirtschaftliche Nachteile für die Christoph-Merian-Stiftung zu vermeiden, werden zwischen der Gemeinde Burg und der Christoph-Merian-Stiftung folgende Regelungen getroffen.

Art. 1 Geltungsbereich

Der Vertrag gilt für die Schutzzone SII des Grundwasserpumpwerkes "Klus" und die Schutzzone SI und SII der Quelle "Falkenfelsberg". Eventuell bestehende Reglemente die im Widerspruch zu diesem Vertrag stehen, werden aufgehoben.

Art. 2 Nutzung gemeindeeigener Flächen zur Holzlagerung

Ergibt sich für die Christoph-Merian-Stiftung die Notwendigkeit Holz mit Schutzmitteln derart zu behandeln, dass eine Lagerung im Schutzgebiet nicht mehr zulässig ist, darf Sie dieses entlang der Holzabfuhrwege Richtung Chalhöhe auf Flächen der Gemeinde Burg unentgeltlich lagern. Dabei sind die bestehenden gesetzlichen Regelungen für die Forstwirtschaft zu beachten.

Art. 3 Entschädigung

Erleidet die Christoph-Merian-Stiftung infolge der Ausscheidung der Parzelle Nr. 168 als Grundwasserschutzzone einen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil, wird Sie von der Gemeinde Burg angemessen entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird auf dem Verhandlungswege festgelegt.

Gemeinde Burg
GEMEINDEPRÄSIDENT

Dieter Merz

Christoph-Merian-Stiftung
DIREKTOR

Christian Felber

GEMEINDEVERWALTERIN

Doris Stuker

ABT. NATUR LANDWIRTSCHAFT & UMWELT

Thomas Buchli

DATUM, ORT Burg, 11.2.08

Basel, 21.02.2008

